

Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2015

5224

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Zusammenschlusses der
Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2015,

beschliesst:

I. Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg zur Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon und der Politischen Gemeinde Kyburg stimmten am 14. Juni 2015 dem Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon und der Politischen Gemeinde Kyburg zu. Dieser Vertrag ist das zentrale rechtliche Element für die Vereinigung. Da Änderungen der Gemeindeordnung einer Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, muss dies auch für Verträge über den Zusammenschluss von Gemein-

den gelten (Art. 89 Abs. 3 KV; vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Ergänzungsband, Zürich 2011, Vorbemerkungen zu §§ 2–6, N. 4). Diese Genehmigung hat wie bei der Gemeindeordnung konstitutive Wirkung. Zudem bedarf die Vereinigung von politischen Gemeinden eines Beschlusses durch den Kantonsrat (§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).

Das Verfahren auf kantonaler Stufe erfolgt somit in zwei Schritten: In einem ersten Schritt prüft der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Nach der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages durch den Regierungsrat ist das Gesuch der Gemeinden an den Kantonsrat weiterzuleiten, der als Oberaufsichtsinstanz den Zusammenschluss zu genehmigen hat.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2014 sicherte der Regierungsrat der Stadt Illnau-Effretikon und der Politischen Gemeinde Kyburg für den Zusammenschluss eine Subvention von Fr. 1 900 000 zu (RRB Nr. 786/2014). Mit Beschluss vom 9. September 2015 genehmigte der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag vom 14. Juni 2015 und legte fest, dass der Zusammenschluss unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2016 erfolge (RRB Nr. 868/2015).

Zusammenschlussvertrag der Stadt Illnau-Effretikon und der Politischen Gemeinde Kyburg

Mit dem Zusammenschluss trägt die erweiterte Gemeinde den Namen Illnau-Effretikon. Verwaltungsstandort ist Effretikon. Der Standort in Kyburg wird aufgehoben, und der Gemeindename Kyburg geht unter. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kyburg erhalten das Gemeindebürgerrecht der erweiterten Gemeinde Illnau-Effretikon. Es entsteht eine räumlich zweckmässig abgegrenzte Gemeinde mit rund 16 900 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie einer Fläche von 32,91 km². Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses werden keine Neuwahlen durchgeführt. Die amtierenden Behörden der Politischen Gemeinde Kyburg bleiben bis zum 31. Dezember 2015 im Amt. Ab dem 1. Januar 2016 sind die Behörden der Stadt Illnau-Effretikon für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde zuständig.

Der Regierungsrat hat den Zusammenschlussvertrag im Einzelnen geprüft. Er gelangte zum Schluss, dass die Vereinigung der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg im kantonalen Interesse liegt. Das Projekt steht in Einklang mit den politischen und rechtlichen Vorgaben des Kantons zu Gemeindefusionen. Diese sehen eine Vereinfachung der kommunalen Strukturen und eine Stärkung der Ge-

meindelandschaft vor mit dem Ziel, eine dezentrale und qualitativ hochstehende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Mit dem Zusammenschluss zur erweiterten Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon entstehen wesentlich vereinfachte Strukturen. Die erweiterte Gemeinde ist in der Lage, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen und ihrer Bevölkerung zeitgemässe Dienstleistungen zu bieten. Dies führt nicht zuletzt auch zu einer Stärkung der Entwicklungsmöglichkeiten in der Region.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg zur Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi